



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 48. Extractus ex Chronico Letzneri lib. 6. cap. 3. Das 3. Capitel wie sich die Fürsten von Braunschweig mit etzlichen fürnehmen von Adel verbunden/ und vereiniget haben.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

uns in dem / was unsern Ritter-Gütern / vermöge natürlicher Freyheit und aller Böcker Rechten anklebet / ohngekräncket lasset / wollen wir gerne vermögens nach befördern / was zu dero Fürnehmen erschiessen mag. Gestalt wir dann allen und jeden dero selben Membris alle angenehme Dienste und Freundschaft zuerweisen gelissen.

Nobilissimo &c.

Mit vor behalt aller ferner zustehenden rechtlichen Nothturfft.

Num. 48.

Extractus ex Chronico Letzneri lib. 6. cap. 3.

Das 3. Capitel wie sich die Fürsten von Braunschweig mit ehlichen fürnehmen von Adel verbunden / und vereinigt haben.

Als nun die von Salzer / den Ernst gesehen und vermercket / das Bischoff Johan das Haus Lavenstein haben / und sie es auch gleichwoll nicht verlassen wolten / und die anderen vom Adel / so auch Amt-Häuser vom Stifft Hildesheim / Pfandsweise innen hatten / in gleicher Sorge stunden / daß die Riege an sie auch kommen / und sie der Bischoff mit der Zeit auch ablösen würde / (wie dann auch gewisslich geschehen wäre / wann Er mit Fried und Ruhe im Stifft hätte bleiben können / und die vom Adel ihm gleichwoll zuschwach waren / mit gewaltsamer Hand zu widerstreben / darumb hat man auff andere Mittel gedacht / dem Bischoff Einhalt zuthuen / und die Widerfahrt zu halten / und bey den Pfand-Häusern zu bleiben.

Dann diereil Herzog Henrich zu Braunschweig zugenandt der Jünger / Herzogen Henrichen des alten Sohn / ein junger freudiger Herz / allbereit / mit dem Bischoffe in Groll und Unwillen stund / so haben sie die Jüngerer sich nicht allein in desselben Schug begeben / sondern auch eine sonderliche / und zuvor zwischen dem Adel und den Fürsten un-erhörte Verbündnuß auffgerichtet. Und obwoll in demselben Bund-Brieffe / des Bischoffes und der Ursache / warumb die Verbündnuß auffgerichtet worden / nicht gedacht wird / so war es doch auff den Bischoff zu Hildesheim einzig und allein gerichtet und gemeinet. Und lauter solcher Bund-Brieff von Worten zu Worten / wie folget.

In Gottes Gnaden / Wir Henrich der Jünger Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / Bekennen für Uns / auch von wegen des Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelms Herzog zu Braunschweig und Lüneburg unsers freundlichen lieben Bruders / und aller unser Erben / in diesem offen Brieffe / daß Wir in Betrachtung / Unser und Unser Fürstenthumbs Nutz und Frommen / zu forderst Gott dem Allmächtigen zu Lobe / und dem Heil. Röm. Reich zu Ehren / und zu Befriedigung Unserer Unterthanen und Leut / auch der güttlichen Verdracht ohne Schaden / darin Wir mit dem Hochgebornen Fürsten und Herrn Henrich seligen / Herzog Ottens Sohn / und Herzogen Erichs Vettern / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / Unsern freundlichen lieben Vettern verhafft / die Erbare Ritterschafft / Unsere lieben Getrewen und besondern (so hernach beschriben und nahmhafftig gemacht werden) in Unsern gnädigen und freundlichen Schug nehmen / verteidigung und Friede / und hiemit (weil Uns dieselben mehren Theils Lehens und Mannschafft halben verwand und zugethan sind) anaenommen haben / und nehmen sie an gegenwärtig in Krafft dieses Brieffes / also / daß Wir sie und die Ihren / und sie wiederumb Uns und die Unsern getrewlichen meinen sollen / ein jeder des andern

D h

Echar

Schaden / nach dem besten Vermögen verwarnen und verhindern / und auch danken
 darin / daß sie sich erbieten und fürbehalten haben / daß sie Ihrem Landes Fürsten und
 gnädigen Herrn auch einem jeglichen das gönnen und thuen wollen / daß sie von rechtens
 gen / alter Gewohnheit und vermöge Siegel und Brieffe / zuthun schuldig sein.

Und ob dieselbigen nachbeschriebene / sambt und sonderlich / über solch ihre Erbieten
 nöthiget würden / (wie die wären / niemand außbescheiden) und also über rechtens Erbieten
 alte Gewohnheit / Brieffe und Siegel / beschweret würden / und wir dann dieses oder
 des / zu recht / alter Gewohnheit / auch vermöge Siegel und Brieffe / mächtig / so sollen
 und wollen wir die oder den / gleich unsern Unterthan (wievöll wir ihnen solches ohne
 das den mehren Theil schuldig) Handhaben beschützen / vertreten / und verthätigen. Und
 wo wir dem oder den / in den nächsten zweyen Monaten / nach der Vereinigung / und Auf-
 trag der Sachen verheiffen mit Hülf und Raht nicht verlassen / sondern des bey ihm
 bleiben / nach allem unserm Vermögen / auff unsern eignen Kosten und Schaden / so sollen
 darzu die anderen von der nachbeschriebenen Ritterschafft / denen solche Sache mit anlan-
 get / dazu helfen / nach ihrem besten Vermögen / auff ihre eigene Kosten und Schaden.

Und so das dann zum Friede lieffe / was alsdann erobert / oder gewonnen würde
 daß in die gemeine Beute (so nach des Landes Gewohnheit gehalten wird) nicht gehöret
 daß sollen und wollen wir mit ihnen gleich theilen / also / daß wir gleich die einen Helffe / und
 sie die anderen / nehmen und behalten sollen. So auch Wir obgenandter Fürst / wie
 derumb von jemand / wer der auch wäre / benöthiget und beschädiget würden / daß uns-
 ser Fürstenthumb und Unterthanen belangete / daß dann die nachbeschriebene Ritterschafft
 unser zu recht mächtig / uns alsdann auch nicht verlassen / sondern uns widerumb getreu-
 lichen beytichen / und behülflich seyn / auff unsern Kosten und beweßlichen Schaden.

Was dann damit erobert und gewonnen würde / daß (wie angezeiget / in die gemei-
 ne Beute nicht gehörete) soll uns allein zukommen / und vor uns behalten werden / weis-
 hem Theil auch dieser Hülf vonnöhten sein würde / der soll bey dem anderen Theil für-
 deren / daß man das sämbtlich und ungesäumet zu tagende komme / und uns sämbtlich un-
 tereinander unterreden / wie die Hülf und Sache soll vorgenommen werden / sich vor solcher
 Gewalt aufzuhalten. Und was dann also beschloffen wird / dazu soll einer dem anderen
 getreulichen helfen / und in allem dem / was darauß entstünde / bis zur Endschafft der
 Sache beyeinander bleiben. Und ob jemand verlöhre / oder unversehens angegriffen und
 beschädiget würde / so soll einer dem andern / nach allen seinem Vermögen zu setzen.

Und wo einer dem anderen (wie fürgebracht) mit ziemlichen Raht / in der Eyl zu
 Hülf käme / so soll einer bey dem anderen / bis zur Endschafft der Sache bleiben. Und wäre
 es Sache / daß sich jemand von dieser Sache / so nach beschrieben / in diesen Vertrage
 nicht begeben / oder mit versiegeln wolte / so sollen doch / die mit versiegelt haben / in
 aller Maß / wie gedacht / vollkommen / unverbrochen bleiben / verfolget und gehalten
 werden.

Wo sich jemand / der in diesem Vertrage nicht begriffen / noch angezeiget / was
 Stands der oder die wären / mit herein begeben wolte / daß der oder die / alsdann dieselben
 mit ihren eigenen Brieffen / inmassen wie vorherühret / nach beyder Theile Willen / mit den
 nachbeschriebenen einnehmen mögen. Da auch derselben / oder der ihrenhalten sammt-
 oder besonderen / Irrungen und Gebrechen fürsetzen / so sollen und wollen wir obge-
 nandte Fürsten und Herren / zwey unser Ehrbaren Rähte / und der ander Theil / zwey
 ihrer Freunde / so in dieser Verdracht begriffen / dazu schicken / die Gebrechen zuverhören
 und was von den vieren / vor gleich und billig angesehen und erkandt wird / da soll es uns
 widersprechlich bey bleiben.

Es soll auch dieser Vertrag und Vereinigung der Päpstlichen Heiligkeit / dem Heil.
 Röm. Reich zu keinem Fürgang fürgenommen sein / die negsten 20. Jahr lang / nach
 dato dieses Brieffes / nachfolgendes dawren und wehren / einer dem andern / in solcher
 Zeit nicht aufzuschreiben / und nach Außgang der 20. Jahr / so lange daß einer dem an-
 deren aufschreibet.

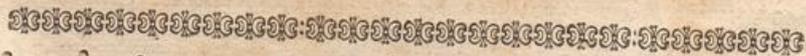
M Wir nachbeschriebene / Curd Ludwig / und Jobst von Schweiß
 chelt Gebrüdere / Erb-Marschalck des Bischöflichen Stuffs zu
 desheim / Tylo Barner der Älter / Hans / Barward Dietrich
 und

H. VI
 28

und Tylo Barter der Jünger / Ludolff von Lynde / Henning Kuscheplate / Eberhard von Mümmichhausen / Gebhard Schencke / Burchard von Steinberg der Älter / Curd von Steinberg / Gebhard / Henrich / Afche und Friederich von Bordsfeldt / Bartholdt / Dietherich / Curd / Joachim und Herman Bock / Hildebrand / Curd und Burchard von Salder Gebrüdere / Henrichs Söhne / Ludolff von Oldershusen / Herman vom Huse / Herbord von Mandelslo / Sifferd / Barthold und Herboldt von Kutenberg / Curd von Alten / Hans und Henrich von Rheden Gebrüdere / Curd von Oberg / Henrich von Veltheim / Henrichs Sohn / Ernst von Wrisberg / Friederich und Ulrich von Weberling Gebrüdere / Henrich von Rheden uff Rheden / Dietherich Frefe / Ernst von Dögen / Henrich / Albrecht und Casper von Hardenberge auff Lindaw Gebrüdere / Siffid und Friederich von Kössing / Lippold und Henrich von Stöckheim / Borchard und Barthold von Gadenstedt Gebrüdere / Tedell von Wallmoden / Curd von Heere und Borchardt von Cram auff Oelper.

Wir bekennen alle sämptlich / und ein jeglicher besondern / in diesem Brieffe / vor uns und unsrer Erben / daß wir uns (wie oben vermeldet) in obgedachten unsers gnädigen Fürsten und Herrn Beschuz und Vertheidigung begeben haben / und wollen dieselbigen alle sämptlich und sonderlich / so viel uns belanget / inmassen wir die verschrieben / voll und all / nach den Articula darin begrieffen / nachkommen und verfolgen wollen. Daß alles wir obgenannten Fürsten vor uns und unsrer Erben / in gutem wahren und stäten Treuen / gereden und geloben zuhalten / sonder alle Argelist und Gefehrde. Des zu wahrer Urkund / haben Wir obgenannte Fürsten / vor uns und unsrer lieben Gebrüdere / und wir anderen Mitschriebene alle und ein jeglicher sein Virtschier / vor uns und unsrer Erben / wissentlich an diese beyden Brieffe gehangen / deren Wir obgedachter Fürst einen vor Uns / und die Ritterschafft den anderen vor sich behalten. Seben Anno Domini 1516. in Vigilia S. Joann. Baptist.

Diesen Verbund / hätten zwar die von Salder allein nicht zu wege bringen mögen / dann dieselbigen dero Zeit der Auctorität und Ansehens noch nicht waren. Sie hatten aber ihrer Mutter Bruder / Curd von Steinberg genandt / der war reich / eines guten Vermögens / ein prächtiger und ansehnlicher Mann / der fürnehmsten einer aus der Ritterschafft / der war dem Bischoff nicht allzu günstig / darumb nahm er sich so vielmehr seiner Schwester Söhne / der von Salder an / und bemühet sich hierin sehr ernstlich / und wurden durch seine Auctorität der anderen vom Adel viel dabey gebracht / sonderlich die / so sich besorgten / daß sie der Bischoff / nach Zeiten auch ablösen möchte / denen auch eingebildet worden / daß sie durch diese Verbündnuß des Bischoffs Vornehmen hinderen und es dahin bringen köndten / daß sie und ihre Erben / des Stiffts Ampt / Häuser / für und für behalten möchten.



Num. 49.

Concessio Reverendissimi Illustrissimi Ferdinandi Electoris Colonienfis &c. quã Episcopi Hildesienfis deme von Wothersnam über das Bratwen zum feilen Kauff ertheilet / de dato den 26. August. 1638.

Un Gottes Gnaden Wir Ferdinand Erzbischoff zu Cölln und Churfürst / Bischoff zu Paderborn / Münster und Lüttig / Administrator der Stifter / Hildesheim / Berchtesgaden und Stabel / Pfalzgraff / bey Rhein / Herzog in Ober und Nidern Bayern / Westphalen / Engern und Bullion / Marggraff zu Franckimond &c. Thuen kund und hiemit zu wissen / daß Wir aus sonderbahren Uns bewegenden Ursachen